

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.975/0002-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202219
IHR ZEICHEN • BMF-200300/0002-III/3/2012

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesschatzscheinggesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkung

Zu § 1 Abs. 2

Zu § 1 Abs. 2 wird angeregt zu prüfen, ob noch Bundesschatzscheine gemäß dem 3. Schatzscheinggesetz 1948 existieren, die noch nicht eingelöst worden sind, zumal dieses Bundesgesetz bereits 1991 außer Kraft getreten ist. Falls es keine praktischen Anlassfälle mehr gibt, wird angeregt, die Wortfolge „gemäß dem 3. Schatzscheinggesetz 1948“ im § 1 Abs. 2 entfallen zu lassen.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien³) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Titel

Im Titel kann die Anführung des Langtitels entfallen (vgl. LRL 120; „Bundesgesetz, mit dem das Bundesschatzscheinggesetz geändert wird“).

Novellenüberschrift

Sofern das Vorhaben nicht Teil einer Sammelnovelle werden soll, kann die Überschrift „Änderung des Bundesschatzscheinggesetzes“ entfallen.

Zu Z 1 bis 3

In der Bezeichnung der Novellierungsanordnungen sollte die Ziffer „0“ in „01“, „02“ und „03“ entfallen. Auch die Setzung eines Punktes nach der Paragrafenzahl ist in Novellierungsanordnungen unüblich.

Am Ende des jeweils vorgeschlagenen Rechtstexts wären noch Anführungszeichen zu ergänzen. Der Text wäre gemäß den Layout-Richtlinien mit der Formatvorlage „51_Abs“ zu versehen.

Zu Vorblatt und Erläuterungen

In den Erläuterungen wäre der Überschrift „Besonderer Teil“ die Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“ zuzuweisen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Bei der Formulierung der Erläuterungen wäre auch darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (vgl. Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979). In diesem Sinne erschiene es präziser anstelle einer Formulierung wie „... wird der § 1 [Abs. 1] dahin geändert, dass ...“ in den Erläuterungen eine Wendung wie „... soll ... geändert werden, ...“ vorzusehen.

Textgegenüberstellung

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

20. Juli 2012
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	WC+rWALr7+w0gl1y3Brx4d5ZcFX6Vby9V36hvRRViWZBgoEIPHwh0Y2UCRxJJIT+Ky0EMlj3AQ4H1bY9qGy7LVYJJTaE2TS3fCRxStoMV11SxOgdHqIdcfMFOtEuHIFW3sfSHUQRa0RkiQTDhdiPYftuVMq3/v0Z6npXnPKw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-07-20T15:37:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	